



Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH

Statuten

1. NAME, SITZ

Art. 1.1 Name & Sitz

Unter dem Namen «Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH» besteht eine Vereinigung mit Sitz in Pfäffikon ZH.

2. ZWECK

Art. 2.1 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Familien-Garten-Gedankens in der Gemeinde Pfäffikon ZH. Er erreicht dieses Ziel durch:

- a) Gemeinschaftliche Zusammenarbeit an der Erschliessung und Erhaltung des Areals
- b) Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.1 Mitgliedschaft

Alle mündigen Personen, auch von benachbarten Gemeinden, können eine Mitgliedschaft erwerben. Interessenten aus Pfäffikon ZH haben jedoch Vorrang. Für Pächter/-innen von Gartenparzellen, deren Verwaltung dem Verein obliegt, ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Solange die Gemeinde Pfäffikon ZH dem Verein für Familiengärten Pfäffikon unentgeltlich eigenes Land für Parzellen und Schrebergärten zur Verfügung stellt, ist sie automatisch Mitglied des Vereins.

Unter dieser Voraussetzung ist der Verein verpflichtet, die Statuten des Vereins sowie allfällige Abänderungen und Ergänzungen dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen.

Art. 3.2 Aufnahme von Mitgliedern

Interessenten/-innen erhalten ein Beitrittsgesuch und werden gemäss Warteliste auf freiwerdende Parzellen durch den Vorstand zugeteilt. Die Verpachtung von freien Parzellen obliegt nur dem Vorstand. Altpächter haben keinerlei Mitspracherecht bezüglich Weiterverpachtung der Parzelle.

Art. 3.3 Pachtvertrag

Der Pachtvertrag wird vom Vorstand ausgestellt. Der Vorstand ist alleine befugt Pachtverträge abzuschliessen.

Mit der Unterschrift bestätigen Neupächter sämtliche Vereinsauflagen (Statuten, Bau- und Gartenordnung) verstanden zu haben und diese strengstens zu befolgen.

Unterpacht und Zwischenverträge sind verboten.

Art. 3.4 Kündigung

Die Kündigung der Parzelle erfolgt schriftlich unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist per Ende Februar und Ende Oktober. Das Vertragsverhältnis kann im gegenseitigen Einverständnis per sofort aufgelöst werden.

Art. 3.5 Ausschluss

Der Ausschluss von Pächtern durch den Vereinsvorstand kann erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten, groben und wiederholten Verstössen gegen die Statuten und Reglemente oder Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, diesen Ausschluss vorzunehmen. Ausgeschlossene haben Rekursmöglichkeit an die nächste Generalversammlung.

4. ORGANE DES VEREINS UND VERWALTUNG

Art. 4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren/-innen

Art. 4.2 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils 1 x jährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vorher einzuladen.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des letzten Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichts der Revisoren/-innen und des Budgets
- b) Wahl des Vorstands
- c) Wahl von zwei Revisoren/-innen
- d) Änderungen der Statuten und Reglemente
- e) Auflösung des Vereins
- f) Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
- h) Mitgliederbeiträge, Pachtzinsbasis und Vorstandsentschädigungen bestätigen bzw. neu festlegen.

Aktivmitglieder, die an der Generalversammlung unentschuldigt nicht teilnehmen, haben eine Busse von Fr. 50.00 zu entrichten.

Art. 4.3 Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Ausgenommen sind Statutenänderungen (Art. 6.1) und Auflösung des Vereins (Art. 6.2).

Pro Gartenparzelle ist eine Person stimm- und wahlberechtigt.

Art. 4.4 Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen an die Generalversammlung sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 4.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann durch einen Fünftel aller Mitglieder verlangt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse der Geschäftsführung jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 4.6 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Präsident/-in und Kassier/-in werden durch die Generalversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Reihenfolge der Wahl: im ersten Jahr Präsident/-in und Kassier/-in sowie eine/einen Beisitzer/-in, im zweiten Jahr Vizepräsident/-in, Aktuar/-in und zweite/zweiten Beisitzer/-in.

Art. 4.7 Pflichtenheft des Vorstandes

- a) Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er/sie vertritt den Verein nach aussen. Er/sie ist für die richtige Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich und wacht darüber, dass auch die übrigen Vorstandsmitglieder ihre Obliegenheiten ordnungsgemäss erfüllen. Er/sie zeichnet Korrespondenzen kollektiv mit dem/der Aktuar/in oder in Geldangelegenheiten mit dem/der Kassier/in. Er/sie besitzt bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen Stichentscheid. Er/sie erstellt alljährlich einen Bericht über Vereinstätigkeiten zuhanden der Generalversammlung.
- b) Der/die Vizepräsident/in besorgt die Stellvertretung des/der Präsidenten/in. Es können ihm/ihr auch Spezialkommissionen unterstellt und besondere Aufgaben übertragen werden.
- c) Der/die Aktuar/in zeichnet rechtsgültig zusammen mit dem/der Präsidenten/in für den Verein. Ausserdem protokolliert er/sie sämtliche Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Im Verhinderungsfall ist jeweils ein/eine Tagesaktuar/in zu ernennen.
- d) Der/die Kassier/in ist für die finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/sie besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, Pachtzinsen etc. Die Vereinsbuchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen und bis Ende Februar des folgenden Jahres den Revisoren/innen zur Prüfung vorzulegen.
- e) Die beiden Beisitzer/innen sind für Unterhalt und Kontrolle der Gartenareale verantwortlich.
- f) Der Gesamtvorstand versammelt sich auf die Einladung des/der Präsidenten/in. Die Vereinsfunktionäre sind gehalten, einander in den Sitzungen oder auch bei anderen Gelegenheiten über ihre Tätigkeiten zu informieren.

- g) Der Vorstand ist für die Erledigung von Rechts- und Streitfällen zuständig.
- h) Der Vorstand ist für den Erlass von Reglementen, insbesondere der Bauordnung und Gartenordnung, zuständig. Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 4.8 Revisoren/innen

Die Rechnungsrevisoren/innen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sie prüfen die Vereinsrechnung mindestens einmal pro Jahr, überwachen gleichzeitig die sinngemässe Durchführung der finanziellen Beschlüsse und erstatten hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

5. FINANZEN

Art. 5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Pachtgebühren
- b) Mitgliederbeiträge

Art. 5.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind:

- a) Unterhalt Areal
- b) Verwaltungskosten
- c) Vorstandsentschädigung

Art. 5.3 Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand ist befugt, jährliche Ausgaben bis max. Fr. 2'000.00 in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Art. 5.4 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6.1 Statutenänderungen

Diese Statuten können nur an der Generalversammlung durch Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern bis zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 6.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies gemeinschaftlich beschliessen.

Art. 6.3 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nicht zweckentfremdet werden. Es muss bei Auflösung des Vereins an die Politische Gemeinde als Treuhänderin in Verwaltung übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Pachtvertrages zwischen der Politischen Gemeinde Pfäffikon ZH und dem Vorstand des Vereins für Familiengärten Pfäffikon ZH.

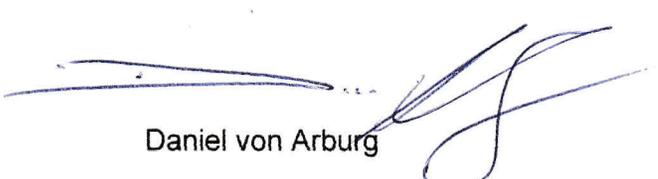
Art. 6.4 Frühere Bestimmungen und in Krafttretung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 21. September 1967 mit allen nachträglich erfolgten Änderungen.
Sie wurden an der Generalversammlung des Vereins für Familiengärten Pfäffikon ZH vom 24. März 2023 genehmigt und treten nach Einsicht durch den Gemeinderat in Kraft.

24. März 2023 Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH

Präsident:

Aktuarin:


Daniel von Arburg


Madeleine Joos

NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident:

Schreiber:


Marco Hirzel


~~Hanspeter Thoma~~
Daniel Beckmann